

Worum geht es? Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Ein kurzer Überblick zu Geschichte und Stand des Gesetzes über die
Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur
Änderung weiterer Vorschriften

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Freie Rechtswissenschaftlerin, Berlin

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Bundesverfassungsgericht vom 11. Oktober 1978

„Die "Grunderfahrung", daß das **Geschlecht** eines Menschen wegen seiner körperlichen Geschlechtsmerkmale **bestimmbar**, ihm **angeboren** und **unwandelbar** sei, dürfte durch die medizinischen Erkenntnisse über die aus vererbter Anlage und Umwelteinflüssen resultierende Psychosexualität **ernsthaft in Frage gestellt** sein.“

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Einige Schlaglichter rechtspolitischer und rechtlicher Entwicklungen

- 11. Oktober 1978: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Berichtigung des Geschlechtseintrages einer Trans*-Person
- 10. September 1980: Ausfertigung des „Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG)“
- Juni 2011: Expert*innen-Anhörung des Deutschen Ethikrates zum Thema „Intersexualität“
- ebenfalls 2011: zentrale Regelungen des TSG werden für verfassungswidrig erklärt
- 7. Mai 2013: Änderung des Personenstandsgesetzes (PStG), dritte Option für Geschlechtseintrag
- 10. Oktober 2017: Vierte-Options-Entscheidung des BVerfG
- Dezember 2018: das PStG wird geändert, aber nur für intergeschlechtliche Menschen; TSG bleibt
- 25. März 2021 Strafbarkeit geschlechtsanpassender Operationen an Inter*-Kindern
- 9. Mai 2023: Referentenentwurf für ein „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“; 23. August 2023: Regierungsentwurf mit Verschlechterungen

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Bundesverfassungsgericht zum TSG

- BVerfG 1982: bei Erfüllung der Voraussetzungen gilt Altersgrenze von 25 Jahren nicht; BVerfG 1993: eine Vornamensänderung muss erst recht schon ab Volljährigkeit möglich sein; BVerfG 1996: grundrechtlicher Achtungsanspruch verlangt richtige Anrede nach Vornamensänderung
- BVerfG 2005: kein Verlust des richtigen Vornamens bei Eheschließung oder Partnerschaft; und: die dem TSG zugrunde liegenden Annahmen haben sich in wesentlichen Punkten als „wissenschaftlich nicht mehr haltbar“ erwiesen
- BVerfG 2008: kein Scheidungszwang für Ehepaare wegen Personenstandsänderung nach geschlechtsanpassender Operation
- BVerfG 2011: Verfassungswidrigkeit der Erfordernisse der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit und der operativen Geschlechtsanpassung, weil unzumutbare Eingriffe

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 2017:

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt danach auch die **geschlechtliche Identität**, die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen **herausragende Bedeutung** zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird.“

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz



<http://www.das-verordnete-geschlecht.de/filmbilder.htm>

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Bundesverfassungsgericht vom 10. Oktober 2017:

„Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige **strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen** vor Benachteiligung zu schützen. Die Vulnerabilität von Menschen, deren **geschlechtliche Identität** weder Frau noch Mann ist, ist in einer **überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft** besonders hoch. [...] Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von „Geschlecht“, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann.“

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

GESCHLECHTS-Diskriminierung im Recht

- BVerfG 1953: Der Grundsatz der Gleichberechtigung gilt wirklich. Frauen und Männer sind auch in Ehe und Familie gleichberechtigt.
- UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) 1979: Die Diskriminierung von Frauen umfasst direkte und indirekte Diskriminierung, Geschlechterstereotype, geschlechtsbezogene Gewalt u.v.m. Fördermaßnahmen sind nicht nur zulässig, sondern zwingend.
- BVerfG 1992: Ungleichbehandlungen wegen des Geschlechts sind nur Lösung zwingender biologischer Probleme zulässig. Geschlechtliche Arbeitsteilung ist kein Naturproblem.
- BVerfG 2005: Die Geschlechtszugehörigkeit bestimmt sich nicht allein nach physischen Geschlechtsmerkmalen, sondern auch der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit.
- CEDAW-Ausschuss heute: Die UN-Frauenrechtskonvention schützt Frauen und Mädchen, lesbische Frauen, Trans*-Frauen und Intersex-Personen.
- BVerfG 2017: Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Mann noch Frau ist, sind durch Artikel 3 Absatz 3 GG vor Diskriminierung auf Grund des Geschlechts geschützt.

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Zweidimensionale Geschlechtsdiskriminierung

- Vorgabe von zwei angeborenen, unveränderbaren und sexuell wie sozial komplementären Geschlechtern (= **Heteronormativität**) ist Kern des Problems.
- Externe Dimension: Geschlechtsdiskriminierung erfolgt gegenüber Menschen, die von diesem normativen Modell abweichen wie **Trans***, **Inter***, **non-binär**, **gleichgeschlechtlich** Liebende und Lebende, von geschlechtlichen Erwartungen Abweichende usw.
- Interne Dimension: Doch auch das normative binäre Modell selbst ist in sich hierarchisch zu Lasten von **weiblichen Menschen** und zwar gerade auch dann, wenn sie die geschlechtlichen Erwartungen erfüllen.
- Kreuzungen durch weitere Achsen der Unterdrückung (race, class, dis/ability u.a.)

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Artikel 3 Grundgesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) **Männer und Frauen sind gleichberechtigt.** Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) **Niemand darf wegen seines Geschlechtes,** seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **benachteiligt oder bevorzugt werden.** Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz



Foto von Rosemary Ketchum:
<https://www.pexels.com/de-de/foto/junge-halt-smartphone-und-flaglet-2306809/>

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Was verlangt die Verfassung? Anerkennung des Persönlichkeitsrechts und Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung als komplexe Aufgabe

- Persönlichkeitsrecht garantieren, Namen und Geschlechtseintrag, rechtliche Folgerungen aus Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt
- Diskriminierung verhindern: rechtliche Anerkennung von Geschlechtsidentität und Lebensweisen, Elternschaft, Teilhabe, Nicht-Diskriminierung in allen Bereichen, umfassender Gewaltschutz
- gelingende Adressierung der Mehrdimensionalität von Geschlechtsdiskriminierung, also Gleichstellung von Frauen wirksam umsetzen und Diskriminierung auf Grund der Geschlechtsidentität effektiv unterbinden
- rechtliche, politische, gesellschaftliche Transformationen

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Was leistet das Gesetz? Rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität

- Ziel: Selbstbestimmung bei personenstandsrechtlicher Geschlechtszuordnung und Vornamenswahl
- rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und des Vornamens durch Erklärung ohne Begutachtung (§ 2) und Änderung von Dokumenten und Registern (§ 10)
- keine Änderung nur des Vornamens mehr möglich (§ 2 neu)
- Erklärungsmöglichkeit für Jugendliche ab 14 Jahren (§ 3)
- einheitliche Regelungen für inter- und transgeschlechtliche Personen

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Was leistet das Gesetz (nicht)? Rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität

- Ziel: Selbstbestimmung bei personenstandsrechtlicher Geschlechtszuordnung und Vornamenswahl
- Sperrfrist von einem Jahr vor erneuter Änderung (§ 5) vertretbar; paternalistische Wartefrist von drei Monaten vor Wirksamkeit der erklärten Änderung (§ 4) eher nicht
- Beschränkung nach Aufenthaltsstatus, obwohl Persönlichkeitsrecht und Diskriminierungsschutz davon nicht abhängig sind (§§ 1, 2 neu)
- Unwirksamkeit nicht-männlichen Geschlechtseintrags im Verteidigungsfall (§ 9) ist fernliegend und befeuert Vorurteile

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Was leistet das Gesetz? Rechtliche Anerkennung von Familienformen

- verwirrende Regelungen zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit (§ 8) sowie Übernahme der Eltern-Kind-Beziehung aus TSG (§ 11) führen zu wesentlicher Verschlechterung für intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen
- dagegen Gesetzentwurf von 2009: „Elternteil eines Kindes ist die Person, die es geboren oder anerkannt hat oder mit dem gebärenden Elternteil verheiratet ist“
- seit über einem Jahrzehnt geforderte Reform des Abstammungsrechts hin zu einem modernen Elternschaftsrecht kommt nicht voran

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Was leistet das Gesetz (nicht)? Effektiver Gewaltschutz

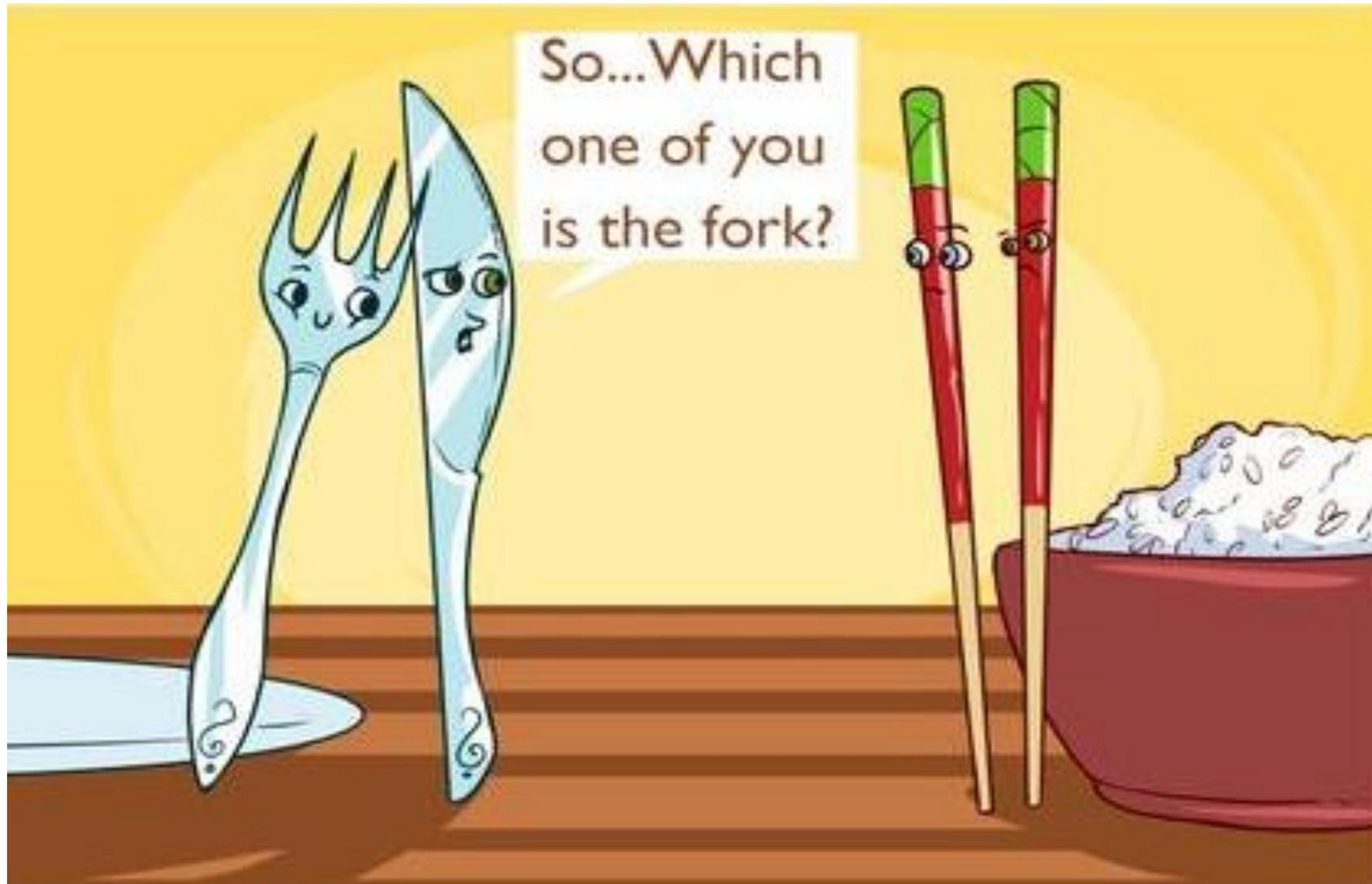
- die Aufrechterhaltung der binär-geschlechtlichen Rechtsordnung birgt laut Bundesverfassungsgericht ein besonderes Diskriminierungsrisiko; überdurchschnittliche Gewaltbelastung von Trans*-Personen ist belegt
- aber einzige Schutzregelung war ein schwaches Offenbarungsverbot (§ 13 alt); nun Übermittlungspflicht der Änderungen an alle denkbaren Behörden (§ 13 neu) und damit erhebliche Gefährdung für TIN*-Personen
- exzessiver „Schutz vor Missbrauch“ hebt Rechte faktisch aus => aus Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht bekanntes Phänomen
- privat organisierte Geschlechtersegregation („Frauensauna“) als Lösung für cis-männliche Übergriffigkeit führt Gewaltschutz für Frauen ad absurdum
- effektiver Gewaltschutz für TIN*-Personen fehlt

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Was leistet das Gesetz (nicht)? Nicht-Diskriminierung

- im Gesetzentwurf fehlen jegliche Regelungen zum Schutz vor geschlechtsbezogener Benachteiligung, bspw. zu Unisex-Toiletten, geschlechtergerechter Sprache, Elternschaft ohne Geschlecht, Anpassung der Rechtsordnung an 4 Geschlechter, Klärung „sexuelle Identität“ versus „Geschlecht“ usw.
- stattdessen Binarität als Norm: gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen, gelten als „geschlechtsneutral“ (§ 12); Binarität auch bzgl. Verteidigungsfall, Frauenquoten, Sport, Medizin, Elternschaft usw.
- Schutz vor mehrdimensionaler Geschlechtsdiskriminierung ist nicht erkennbar, keine Klärung von Kompetenzen, Maßnahmen, Konflikten, Ressourcen
- pro-aktive und präventive Maßnahmen gegen Geschlechtsdiskriminierung fehlen

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz



Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Was ist das Problem mit dem geplanten Gesetz?

- der Gesetzentwurf erfüllt die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Verbots der Geschlechtsdiskriminierung nicht und verstößt u.a. gegen Datenschutz und Verhältnismäßigkeit
- statt Gespräch und Solidarität kommt es zu Konkurrenz, Hass und Hetze zwischen Betroffenen von Geschlechtsdiskriminierung
- Antifeminismus und Anti-Genderismus sind sog. Brückenthemen rechtspopulistischer Bewegungen in die gesellschaftliche Mitte
- letztlich ist demokratischer Rechtsstaat in Gefahr, wenn Mehrheiten ohne Minderheitenschutz herrschen wollen

Das geplante Selbstbestimmungsgesetz

Selbstbestimmung ist ein Grund- und Menschenrecht. Gleiches gilt für den effektiven Schutz vor geschlechtlicher Diskriminierung: für Frauen und Mädchen, für transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nicht-binär geschlechtliche Personen, für gleichgeschlechtliche Paare.

Und: Die Diskriminierung und Stigmatisierung von TIN*-Personen wird die Situation von Frauen nicht verbessern. Patriarchale Strukturen und Geschlechtsdiskriminierung lassen sich nur gemeinsam bekämpfen.